

Verhandelt

in der Freien und Hansestadt Hamburg am 16. Juli 2018

Vor mir, dem unterzeichneten Notar in der Freien und Hansestadt Hamburg

[REDACTED]

erschieden heute im Hause Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg, wohin ich mich auf Ersuchen hinbegeben habe:

1. [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
Anschrift: Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg,
von Person bekannt,

handelnd nicht für sich selbst, sondern als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

Fewa Mobil Verwaltungs GmbH,
Anschrift: Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg,

mit dem Sitz in Hamburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 119446, was ich aufgrund Einsichtnahme vom heutigen Tage gemäß § 21 BNotO bescheinige,

2. [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
Anschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg,
ausgewiesen durch BPA,

3. [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
Anschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg,
ausgewiesen durch BPA,

beide handelnd nicht für sich, sondern aufgrund Vollmachten vom 11. Juli 2018 für die

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Eimsbüttel,
Anschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg.

Die vorgenannten Vollmachten lagen heute im Original vor und werden in Ablichtung, deren Übereinstimmung mit den mir vorgelegten Originalen hiermit beglaubigt wird, dieser Urkunde beigelegt.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll:

Zur Vereinfachung des Beurkundungsverfahrens wurde am 4., 5., 10. und 16. Juli 2018 zur Urk.R.Nr. [REDACTED] des amtierenden Notars eine "**Bezugsurkunde**" errichtet. Die im nachfolgenden Vertrag erwähnten Anlagen sind in der Bezugsurkunde enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Verweisungen auf derartige Anlagen stellen somit in diesem Umfang Verweisungen auf die Bezugsurkunde dar.

Die Beteiligten bestätigen hiermit die Vollmachten zur Beurkundung der Bezugsurkunde und verzichten nach Belehrung über die Bedeutung der Verweisung hiermit auf die erneute Verlesung und Beifügung zu dieser Niederschrift. Die Parteien bestätigen, dass ihnen der Inhalt der Bezugsurkunde bekannt ist. Die vorgenannte Bezugsurkunde lag bei der Beurkundung in Urschrift vor. Sie wurde von den Beteiligten durchgesehen.

Vertrag

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch das

Bezirksamt Eimsbüttel

Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

- im nachstehenden Text „Stadt Hamburg“ genannt -

und der

Fewa Mobil Verwaltungs GmbH

eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 119446

Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg

- im nachstehenden Text „Vorhabenträgerin“ genannt -

Präambel

Die Vorhabenträgerin ist Eigentümerin der Flurstücke [REDACTED] sowie Erbbauberechtigte an dem Flurstück [REDACTED] der Gemarkung Eidelstedt, gelegen an der Straße Hörgensweg in Hamburg Eidelstedt (**Anlage 1**). Sie hat zusätzlich mit Kaufvertrag vom 06.02.2018 das Flurstück [REDACTED] von der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG), erworben.

Zur Sicherung des Anspruchs der Vorhabenträgerin auf Übertragung des Eigentums an dem Flurstück hat sich der LIG als Verkäufer im Kaufvertrag verpflichtet, zugunsten der Vorhabenträgerin eine Eigentumsverschaffungsvormerkung im neu anzulegenden Grundbuch von Eidelstedt eintragen zu lassen. Die entsprechenden Auszüge aus dem Kaufvertrag sind als **Anlage 2** diesem Vertrag beigelegt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die vorgenannten Flächen zu entwickeln und dort ein Wohnquartier zu errichten. Das Quartier soll aus mehreren Wohngebäuden mit ca. 890 Wohneinheiten sowie Tiefgaragen bestehen und in mehreren Bauabschnitten realisiert werden. Kleinteilige Wohnfolgeeinrichtungen und Dienstleistungsbetriebe, gewerbliche Nutzungen in den Erdgeschossen der Gebäude entlang des Hörgenswegs sowie verschiedene Gemeinbedarfseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Künstlerateliers und ein Quartiershaus sollen das Wohnquartier ergänzen.

Die Stadt Hamburg beabsichtigt, zur Durchführung des Vorhabens das bestehende Planrecht zu ändern und hat zu diesem Zweck ein Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Eidelstedt 74“ eingeleitet (**Anlagen 3 und 4**).

Mit diesem Vertrag sollen die Durchführung des Vorhabens innerhalb bestimmter Fristen und die damit verbundene Realisierung der städtebaulichen Zielsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Eidelstedt 74“ gesichert und Regelungen zur Tragung der Planungskosten getroffen werden. Hinsichtlich der Durchführung und der Kosten der Erschließung des Vorhabens wurde am heutigen Tag mit dem Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes Eimsbüttel ein Erschließungsdurchführungsvertrag geschlossen. Der Inhalt dieses Erschließungsdurchführungsvertrages ist den Vertragspartnern bekannt. Auf eine Beifügung als Anlage zu diesem Vertrag wird verzichtet.

Im Vorgriff auf diesen Durchführungsvertrag ist zwischen den Vertragsparteien am 18.09.2017 ein erster Vertrag („**Erstvertrag**“) geschlossen worden, der die möglichst zügige Aufstellung des Bebauungsplans im Vorgriff auf den Durchführungsvertrag sichern sollte und als **Anlage 7** Bestandteil dieses Vertrages ist. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die im Erstvertrag getroffenen Regelungen fort.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin eine Eckpunktevereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und fördern & wohnen AöR geschlossen. Gegenstand dieser Eckpunktevereinbarung ist die Umsetzung des mit der Drucksache 21/5231 „Konsens mit den Initiatoren der Volksinitiative „Hamburg für gute Integration“ am 12.07.2016 von der Hamburgischen Bürgerschaft als politische Selbstverpflichtung beschlossenen Bürgervertrags für den Stadtteil Eidelstedt, soweit er das neue Wohnquartier am Hörgensweg mit beiden Bauabschnitten betrifft und Aufgaben und Zuständigkeiten von FeWa, f&w, der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen oder von dort beauftragter Stellen zum Inhalt hat. Der Inhalt dieser Vereinbarung ist den Vertragspartnern bekannt. Auf eine Beifügung als Anlage zu diesem Vertrag wird verzichtet.

Die Vorhabenträgerin wird zur Sicherung der sozialen Integration einen Vertrag mit dem Fachamt Sozialraummanagement des Bezirksamtes Eimsbüttel schließen. Darin werden Maßnahmen, die die Integration der Bewohner untereinander und im Verhältnis zum Stadtteil fördern, sowie die Umsetzung eines durch die „steg Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH“ erarbeiteten Nutzungskonzept der sozialen Einrichtungen im Quartier vereinbart.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Durch diesen Vertrag werden Vereinbarungen getroffen, die die Vorhabenträgerin verpflichten:
 - a) das Vorhaben entsprechend der Bestimmungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb bestimmter Fristen umzusetzen und sich zur hochbaulichen und freiräumlichen Gestaltung mit dem Bezirksamt Eimsbüttel abzustimmen,
 - b) die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen an die Stadt Hamburg (soweit die Vorhabenträgerin Eigentümerin dieser Flächen ist oder wird) zu übereignen,
 - c) sich anteilig an den Kosten der Unterhaltung der für den Immissionsschutz der Wohnbebauung notwendigen Lärmschutzwand entlang der Bundesautobahn A 23 zu beteiligen,
 - d) sich anteilig an den Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen zu beteiligen,
 - e) die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte herzustellen, zu unterhalten und der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich zu halten,
 - f) ca. 890 Wohnungen mit Tiefgaragen zu errichten, die dem Standard des Hamburger Leitfadens Lärm entsprechen - davon ca. 2/3 als öffentlich geförderter Wohnraum des 1. Förderweges nach den geltenden Fördergrundsätzen der Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB), wobei mindestens 10% der Gesamtanzahl der Wohnungen dem Kreis der vordringlich Wohnungssuchenden vorzuhalten sind (so genannte WA-Bindung),
 - g) Räume für gewerbliche Nutzungen in den Erdgeschossen am Hörgensweg zwischen den Einmündungen der Planstraße herzustellen und dauerhaft zu vermieten,
 - h) zwei Kindertagesstätten zu errichten.
- (2) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass sich Inhalt und Aufstellung des Bebauungsplans nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften richten und von Entscheidungen der Plan gebenden Gremien abhängen. Ein Rechtsanspruch der Vorhabenträgerin zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- (3) Dieser Vertrag ersetzt nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zur Durchführung des Vorhabens.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind folgende Anlagen:

1. Eigentumsnachweise zu den Flurstücken [REDACTED] und Nachweis über das Erbbaurecht am Flurstück [REDACTED], Auszüge aus den Grundbüchern
2. Auszüge aus dem Kaufvertrag für Flurstück [REDACTED] vom 06.02.2018
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf „Eidelstedt 74“ – mit Planzeichnung (M 1:1.000), Verordnung und Begründung in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom Februar 2018 und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 02.07.2018

4. Vorhabenpläne /-beschreibung, bestehend aus:

Blatt 1/11 - Projektbeschreibung vom 03.07.2018

Blatt 2/11 - Schemagrundriss Untergeschosse/Tiefgaragen vom 02.07.2018

Blatt 3/11 - Schemagrundriss Erdgeschosse vom 07.02.2018

Blatt 4/11 - Schemagrundrisse Regelgeschosse vom 02.07.2018

Blatt 5/11 - Ansichten/Schnitte (Prinzipzeichnungen) vom 16.04.2018

Blatt 6/11 - Kita/Quartiershaus Grundrisse alle Geschosse vom 02.07.2018

Blatt 7/11 - Kita/Quartiershaus alle Ansichten vom 02.07.2018

Blatt 8/11 - Schemagrundrisse EG und Regelgeschoss /alle Ansichten Hochhaus Baufeld 5

Blatt 9/11 - Lageplan Räume für soziale und gewerbliche Nutzungen am Hörweg und Standorte Kindertagesstätten (Kita) / Quartiershaus

Blatt 10/11 - Lageplan/Typengrundrisse öffentlich geförderte und freifinanzierte Wohnungen

Blatt 11/11 - Lageplan Nachweis private Spielfläche und Außenspielfläche Kindertagesstätte (Kita)

5. Lageplan Bauabschnitte

6. Erstvertrag vom 18.09.2017

7. Lagepläne 7.1, 7.2, 7.3 – herzustellende Geh- und Radwege gemäß § 9

8. Entwurf Lageplan öffentliche Grünfläche gemäß § 11 (1)

9. Entwurf Übereignungsangebot öffentliche Grünfläche gemäß § 11 (1)

10. Entwurf Lageplan öffentliche Parkanlage gemäß § 11 (3)

11. Entwurf Übereignungsangebot öffentliche Parkanlage gemäß § 11 (3)

12. Lageplan übergangsweise hergestellte Parkanlage auf festgesetzter Straßenverkehrsfläche auf dem Flurstück 6541

13. Entwässerungskonzept

14. Nachweis Dienstbarkeit nach §7 Absatz 5

15. Nachweis Dienstbarkeiten nach §9 Absatz 2 Nr. 1 - 5

§ 3

Zusammenarbeit

Die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit gemäß Erstvertrag vom 18.09.2017 (Anlage 6) gelten fort. Die Parteien sind berechtigt, jederzeit die dort genannten Ansprechpartner zu ändern. Sie werden hierüber den jeweiligen Vertragspartner rechtzeitig informieren.

§ 4

Durchführungsverpflichtung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen und Anlagen dieses Vertrages, des Erschließungsdurchführungsvertrages, des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eidelstedt 74“.
- (2) Im Baufeld 0 wurde gemäß § 246 Absatz 9 Baugesetzbuch (BauGB) eine öffentlich-rechtliche Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden genehmigt.

Für die sechs westlichen Gebäude dieses Baufeldes hat die Vorhabenträgerin Anfang April 2018 eine Nutzungsänderung zu Wohnen beantragt. Nach Erteilung der vollziehbaren, antragsgemäßen Genehmigung wird die Vorhabenträgerin diese umgehend umsetzen.

- (3) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Umsetzung des Vorhabens innerhalb folgender Fristen:
1. Baufeld 0 Aufnahme der Wohnnutzung nach Fertigstellung der Gebäude und der Fertigstellung der Erschließung und der Meldeadresse
 2. Baufeld 1 Beginn der Baumaßnahme spätestens Ende Januar 2022, Fertigstellung spätestens Ende Juli 2023.
 3. Baufeld 2 Beginn der Baumaßnahme spätestens Ende März 2019, Fertigstellung spätestens Ende Dezember 2020.
 4. Baufeld 3,– Beginn der Baumaßnahme spätestens Ende Juli 2019, Fertigstellung spätestens Ende März 2021.
 5. Baufeld 4,– Beginn der Baumaßnahme spätestens Ende November 2019, Fertigstellung der Baumaßnahme samt des Geh- und Fahrwegs (Anlage 7.2) spätestens Ende Juli 2021.
 6. Baufeld 5,– Beginn der Baumaßnahme spätestens Ende Januar 2020, Fertigstellung der Baumaßnahme samt der Geh- und Fahrwege (Anlage 7.3) spätestens Ende Januar 2022.
 7. Baufeld 6 Kindertagesstätte – Beginn der Baumaßnahme spätestens Ende Oktober 2019, Fertigstellung spätestens Ende Dezember 2020.
 8. Fertigstellung des Geh- und Fahrwegs zwischen Planstraße und öffentlicher Grünanlage im Norden des Plangebiets (Anlage 7.1. A) spätestens Ende Juli 2020
 9. Fertigstellung des Geh- und Fahrwegs zwischen Baufeld 2 und 3 (Anlage 7.1. C) spätestens Ende Juli 2021.
 10. Fertigstellung des Geh- und Fahrwegs zwischen Baufeldern 1 und 2 (Anlage 7.1. B) spätestens Ende April 2021.
- (4) Unbeschadet der Regelungen in den vorstehenden Absätzen hemmen nachweislich nicht von der Vorhabenträgerin zu vertretende Umstände, die zu einer Zeitverzögerung führen, die vorgenannten Fristen. Die ursprüngliche Frist kann im Falle des Nachweises unverschuldeter Fristversäumnis einvernehmlich durch Vertragsänderung verlängert werden um den Zeitraum, währenddessen die Erfüllung der vertraglichen Durchführungsverpflichtung gehemmt war, zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für die Wiederaufnahme der Baumaßnahmen. Die Vertragspartner regeln in diesem Fall einvernehmlich, welcher Zeitraum als angemessen gelten soll.

§ 5

Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin

- (1) Die Kostenregelungen des Vertrages vom 18.09.2017 (Anlage 6) gelten fort.
- (2) Die Vorhabenträgerin wird sich an den Kosten der für den Immissionsschutz der Wohnbebauung notwendigen Lärmschutzwand südlich der Bundesautobahn 23 anteilig in Höhe der Unterhaltungskosten mit insgesamt [REDACTED] beteiligen. Der genannte Betrag ist nach Aufforderung durch die Stadt Hamburg fällig, dies wird voraussichtlich nicht vor August 2019 sein. Die Vorhabenträgerin erhält hierüber eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

- (3) Für den in Zusammenhang mit der Erarbeitung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen bzw. entstehenden Verwaltungsaufwand wird die Vorhabenträgerin einen Monat nach Vertragsunterzeichnung an die Stadt Hamburg einen einmaligen Betrag in Höhe von

██████████ Euro

- in Worten: ██████████ Euro -

zahlen.

Der genannte Betrag ist nach Aufforderung durch die Stadt Hamburg fällig. Die Vorhabenträgerin erhält hierüber eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

- (4) Weiterhin wird die Vorhabenträgerin Kosten für die Unterhaltung der öffentlichen Grünfläche und der öffentlichen Parkanlage übernehmen (s. § 11).

§ 6

Baumaßnahmen und Bauantragskonferenzen

- (1) Im Plangebiet wurde ein städtebaulicher Realisierungswettbewerb durchgeführt, dessen Ergebnisse in die Bebauungsplanung und in den Vorhaben- und Erschließungsplan eingeflossen sind (Anlage 3). Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Vorhaben entsprechend dem Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan umzusetzen.
- (2) Für die Freiflächenplanung und die Gestaltung der Gebäude liegen bislang keine detaillierten und abgestimmten Ausführungsplanungen vor. Details zur Freiflächenplanung sowie zur Farbigkeit, Gliederung und Materialität der Gebäudefassaden sind im Baugenehmigungsverfahren mit der Stadt Hamburg abzustimmen. Vor Einreichung der Bauanträge werden Bauantragskonferenzen im Bezirksamt Eimsbüttel durchgeführt, an denen alle relevanten Fachämter beteiligt werden.

§ 7

Sicherung der Errichtung öffentlich geförderten Wohnraums

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, 2/3 der geplanten Wohnungen – also ca. 590 Wohnungen - als öffentlich geförderten Wohnungsbau des 1. Förderweges nach den geltenden Fördergrundsätzen der IFB zu errichten, sowie mindestens 10 v.H. der Gesamtanzahl der Wohnungen für den Personenkreis der vordringlich Wohnungsuchenden (WA-Bindung) vorzuhalten. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, einen Anteil von ca. 150 der Wohnungen an Auszubildende, Studenten und Senioren zu vermieten. Die Nachweise der grundsätzlichen öffentlichen Förderfähigkeit sind vor Baubeginn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Stadt Hamburg einzureichen. Die entsprechenden Unterlagen werden Bestandteil der Baugenehmigung.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, für die Baufelder 0, 2 und 4 bei der IFB spätestens einen Monat nach der Erteilung der Baugenehmigung einen den Förderrichtlinien entsprechenden Förderantrag zu stellen und alle für die Bescheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen sowie den Bewilligungsbescheid der IFB unverzüglich nach Erhalt der Stadt Hamburg vorzulegen. Die Herstellung des öffentlich geförderten Wohnraums erfolgt unter der Bedingung, dass die IFB hierfür Fördermittel zur Verfügung stellt, die der derzeitigen Mittelausstattung des 1. Förderweges der IFB in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Sollte die

Förderzusage aus von der Vorhabenträgerin nicht zu verantwortenden Gründen nicht erteilt werden, entfällt die Verpflichtung zur Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnungsbau in dem abgelehnten Segment.

- (3) Sollte die Förderzusage wegen eines schuldhaften Verhaltens der Vorhabenträgerin nicht erteilt werden, wird die in Absatz 1 genannte Verpflichtung dadurch erfüllt, dass die Wohnungen für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Fertigstellung im Wege unbefristeter Mietverträge
- a) dem Personenkreis zum Bezug zur Verfügung gestellt wird, der nach der Förderrichtlinie der IFB durch die Belegungsbindung begünstigt werden würde und
 - b) der Mietpreis gefordert wird, der den Regelungen der Förderrichtlinie der IFB über die Mietpreisbindung entspricht sowie
 - c) nur solche Mieterhöhungen vorgenommen werden, die den Regelungen der Förderrichtlinie der IFB über Mieterhöhungen entsprechen.

Die Einhaltung der Verpflichtung ist der Stadt Hamburg unaufgefordert jährlich zum Stichtag 31.12. nachzuweisen.

- (4) Zur Sicherung der Erfüllung der in den vorgenannten Absätzen genannten Verpflichtungen hat die Vorhabenträgerin bei Vertragsschluss dieses Durchführungsvertrages den Nachweis vorgelegt (Anlage 14), dass sie auf den in Absatz 2 bezeichneten Flächen durch einen beauftragten Notar einen Antrag auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg im jeweiligen Grundbuch der Flurstücke mit folgendem Inhalt bestellt hat:

„Dem Eigentümer des Grundstückes ist es untersagt, die auf dem Grundstück befindlichen und in der Anlage 4 10/11 gekennzeichneten Gebäude anders als für Wohnzwecke des öffentlichen geförderten Wohnungsbaus gemäß den jeweils geltenden Förderrichtlinien der Investitions- und Förderbank Hamburg zu nutzen.“

- (5) Die Stadt Hamburg verpflichtet sich, nach Ablauf der Förderfähigkeit, nach jetzigem Kenntnisstand nach Ablauf von 15 Jahren, ab Erstbezug aller öffentlich geförderten Wohnungen, die Löschung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu bewilligen.

§ 8

Wohnungen für vordringlich wohnungsuchende Haushalte

- (1) Von den insgesamt voraussichtlich 890 Wohnungen, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eidelstedt 74“ realisiert werden sollen, sollen mindestens 10 v. Hundert, also mindestens 89 Wohnungen, für besondere Bedarfgruppen gemäß den geltenden Förderrichtlinien der IFB (WA-Bindung) zur Verfügung stehen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich daher, die genannten mindestens 89 Wohnungen mit einer WA-Bindung an den Kreis der vordringlich Wohnungsuchenden zu vermieten. Bei diesem Personenkreis handelt es sich um als vordringlich wohnungsuchend anerkannte Haushalte, die bei der Vermittlung von Wohnraum auf Unterstützung angewiesen sind. Die Wohnungen aus dem 1. Bauabschnitt für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden, insgesamt 73 Wohnungen, sind WA-Wohnungen. Damit stehen in den weiteren Bauabschnitten ca. 16 WA-Wohnungen zur Verfügung.

- (2) Die Vermittlung dieser weiteren ca. 16 WA- Wohnungen erfolgt in Kooperation mit dem Bezirksamt Eimsbüttel – Soziales Dienstleistungszentrum Eimsbüttel.
- (3) Sollte die Vorhabenträgerin mit der Stadt Hamburg einen Kooperationsvertrag gemäß § 11 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz - HmbWoFG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Wohnungsbindungsgesetz - HmbWoBindG) schließen, gelten bei der Vergabe der Wohnungen die dort festgeschriebenen Bedingungen.

§ 9

Sicherung, Herstellung und Unterhalt von Geh- und Fahrwegen

- (1) Die Vorhabenträgerin wird bis zur Bezugsfertigkeit der Wohnungen der Baufelder 1 – 5 (Anlage 5) auf ihre Kosten auf den Flurstücken ■■■■■ der Gemarkung Eidelstedt mehrere Geh- und Radwege herstellen und beleuchten. Die in Absatz 1 genannten Flächen dürfen in ihrer jeweiligen Breite und ihrem jeweils beidseitigem 1m Freihaltebereich nicht eingefriedet, nicht über- und bebaut sowie nicht mit Anpflanzungen versehen werden, die die Benutzung als Gehweg bzw. Geh- und Radweg beeinträchtigen. Die Lage und Abmessung der Flächen mit ihren Freihaltebereichen ist der beigefügten Karte (**Anlage 7.1, 7.2, 7.3**) zu entnehmen. Eine gegebenenfalls abweichende Lage und Gestaltung ist mit der Stadt Hamburg abzustimmen.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, auf den in Absatz 1 genannten Flächen die Nutzung durch die Stadt Hamburg zu dulden und diese Flächen der Öffentlichkeit zugänglich zu halten. Die Vorhabenträgerin legt zum Vertragsschluss den Nachweis (Anlage 15) vor, dass auf den vorgenannten Teilflächen (**Anlage 7.1, 7.2, 7.3**) entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg an rangerster Stelle oder an rangbereiter Stelle, wobei keine wertmindernden Rechte den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vorgehen dürfen, im Grundbuch mit folgendem Inhalt bestellt werden:
 1. Zu Anlage 7.1 – Gehrecht A auf Flurstück ■■■■ zwischen öffentlicher Grünfläche und Planstraße
„Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die in dem Belastungsplan vom 02.07.2018 (Anlage 7.1) schraffiert angelegte Teilfläche, zurzeit Teil des Flurstücks ■■■■ der Gemarkung Eidelstedt, als Gehweg zu nutzen sowie mit Fahrrädern befahren zu lassen. Die Fläche darf mit jeweils beidseitig 1m Freihaltebereich nicht eingefriedet, nicht über- und bebaut sowie nicht mit Anpflanzungen versehen werden, die die Benutzung als Geh- und Radweg beeinträchtigen. Das Recht erstreckt sich auch auf den entsprechend errichteten Weg als bauliche Anlage. Der Freien und Hansestadt Hamburg ist es gestattet, die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten, insbesondere der Öffentlichkeit, zu überlassen.
 2. Zu Anlage 7.1 – Gehrecht B auf Flurstück ■■■■ zwischen Baufeld 1 und 2
„Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die in dem Belastungsplan vom 02.07.2018 (Anlage 7.1) schraffiert angelegte Teilfläche, zurzeit Teil des Flurstücks ■■■■ der Gemarkung Eidelstedt, als Gehweg zu nutzen sowie mit Fahrrädern befahren zu lassen. Die Fläche darf mit jeweils beid-

seitig 1m Freihaltebereich nicht eingefriedet, nicht über- und bebaut sowie nicht mit Anpflanzungen versehen werden, die die Benutzung als Geh- und Radweg beeinträchtigen. Das Recht erstreckt sich auch auf den entsprechend errichteten Weg als bauliche Anlage. Der Freien und Hansestadt Hamburg ist es gestattet, die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten, insbesondere der Öffentlichkeit, zu überlassen.

3. Zu Anlage 7.1 – Gehrecht C auf Flurstück [REDACTED] zwischen Baufeld 2 und 3
„Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die in dem Belastungsplan vom 02.07.2018 (Anlage 7.1) schraffiert angelegte Teilfläche, zurzeit Teil der Flurstücke [REDACTED] der Gemarkung Eidelstedt, als Gehweg zu nutzen sowie mit Fahrrädern befahren zu lassen. Die Fläche darf mit jeweils beidseitig 1m Freihaltebereich nicht eingefriedet, nicht über- und bebaut sowie nicht mit Anpflanzungen versehen werden, die die Benutzung als Geh- und Radweg beeinträchtigen. Das Recht erstreckt sich auch auf den entsprechend errichteten Weg als bauliche Anlage. Der Freien und Hansestadt Hamburg ist es gestattet, die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten, insbesondere der Öffentlichkeit, zu überlassen.

4. Zu Anlage 7.2 – Gehrecht auf Flurstück [REDACTED] auf Baufeld 4
Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die in dem Belastungsplan vom 02.07.2018 (Anlage 7.2) schraffiert angelegten Fläche des Flurstücks [REDACTED] der Gemarkung Eidelstedt als Gehweg zu nutzen sowie mit Fahrrädern befahren zu lassen. Die Fläche darf mit ihren Freihaltebereichen (jeweils beidseitig 1 m) nicht eingefriedet, nicht über- und bebaut sowie nicht mit Anpflanzungen versehen werden, die die Benutzung als Geh- und Radweg beeinträchtigt. Das Recht erstreckt sich auch auf den entsprechenden errichteten Wegen als bauliche Anlagen. Der Freien und Hansestadt Hamburg ist es gestattet, die Ausübung Dritten, insbesondere der Öffentlichkeit, zu überlassen.

5. Zu Anlage 7.3 – Gehrechte auf Flurstück [REDACTED] auf Baufeld 5
Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die in dem Belastungsplan vom 02.07.2018 (Anlage 7.3) schraffiert angelegten Fläche des Flurstücks [REDACTED] der Gemarkung Eidelstedt als Gehweg zu nutzen sowie mit Fahrrädern befahren zu lassen. Die Fläche darf mit ihren Freihaltebereichen (jeweils beidseitig 1 m) nicht eingefriedet, nicht über- und bebaut sowie nicht mit Anpflanzungen versehen werden, die die Benutzung als Geh- und Radweg beeinträchtigt. Das Recht erstreckt sich auch auf den entsprechenden errichteten Wegen als bauliche Anlagen. Der Freien und Hansestadt Hamburg ist es gestattet, die Ausübung Dritten, insbesondere der Öffentlichkeit, zu überlassen.

Die Vorhabenträgerin wird diese Geh- und Radwege herstellen, beleuchten, unterhalten und deren Verkehrssicherungspflicht übernehmen.

§ 10

Flurstück [REDACTED]

Die Vorhabenträgerin hat für das Flurstück [REDACTED] ein Erbbaurecht. Der südliche Teil des Flurstücks ist als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt (Anlage 12). Hamburg strebt an, diesen Flurstücksteil zu erwerben. Für den Fall dass Hamburg das Flurstücksteil erwirbt, verzichtet die Vorhabenträgerin bereits jetzt auf ihre Rechte und Pflichten aus dem Erbbaurechtsvertrag.

§ 11

Sicherung und Unterhaltung sowie Qualitätsanforderungen von Grün- und Freiflächen

- (1) Neue öffentliche Grünflächen sollen Räume für Kinderspiel, Sport und Naherholung im Quartier schaffen. Es sollen eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel und Bewegung“ mit Freizeitnutzungen nördlich des ersten Bauabschnittes und eine zentrale öffentliche Parkanlage am Hörgensweg entstehen.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die im nördlichen Bereich, entlang der Autobahn als öffentliche Grünfläche vorgesehenen Teilflächen der Flurstücke [REDACTED] (Anlage 8) bis zum 01.08.2019 der Stadt Hamburg kosten-, nutzungs- und lastenfrei zu übereignen. Die Anlage wird nach der Fertigstellung als öffentliche Grünfläche „Spiel und Bewegung“ gewidmet. In dieser Fläche wird für 3.500 m² ein erhöhter Unterhaltungsaufwand in Höhe von [REDACTED] € pro m² und Jahr von der Vorhabenträgerin für 10 Jahre getragen und durch eine jährliche Zahlung in Höhe von [REDACTED] € abgesichert. Die erste Zahlung ist erstmalig am 01.08.2020 unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer [REDACTED] an das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, auf das Konto der Deutschen Bundesbank Hamburg, IBAN DE [REDACTED] so rechtzeitig einzuzahlen, dass eine Wertstellung zum Fälligkeitstermin erfolgt. Die steuerliche Identifikationsnummer lautet DE [REDACTED]. Die weiteren neun Raten werden in den Folgejahren jeweils am 01.03. des Folgejahres fällig.
- (3) Werden die Ratenzahlungen nach Absatz 2 und 4 nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitstermin geleistet, so gerät die Vorhabenträgerin auch ohne Mahnung in Verzug. Die Verzugszinsen auf den noch offenen Betrag betragen gemäß § 288 Absatz 2 BGB fünf Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Zinsen sind zum Ende eines jeden Kalendermonats zur Zahlung an das Bezirksamt Eimsbüttel auf das vorgenannte Konto fällig. Unberührt bleibt die Pflicht zum Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens.
- (4) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die am Hörgensweg als öffentliche Parkanlage vorgesehenen Teilflächen der Flurstücke [REDACTED] (Anlage 10) bis zum 01.10.2021 der Stadt Hamburg kosten-, nutzungs- und lastenfrei zu übereignen. Die Anlage wird nach der Fertigstellung als öffentliche Parkanlage gewidmet. Die Vorhabenträgerin wird weiterhin für die gesamte Fläche der vorgesehenen Öffentliche Parkanlage für 10 Jahre die Unterhaltungskosten der Anlage in Höhe von [REDACTED] € pro m² und Jahr tragen und durch eine jährliche Zahlung in Höhe von [REDACTED] € absichern. Die erste Zahlung ist erstmalig

am 01.03.2022 unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer [REDACTED] an das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, auf das Konto der Deutschen Bundesbank Hamburg, IBAN DE [REDACTED] so rechtzeitig einzuzahlen, dass eine Wertstellung zum Fälligkeitstermin erfolgt. Die steuerliche Identifikationsnummer lautet DE [REDACTED]. Die weiteren neun Raten werden in den Folgejahren jeweils am 01.03. des Folgejahres fällig. Das Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes Eimsbüttel (MR) wird fachlich die Überwachung beider öffentlichen Flächen übernehmen und aus den jährlichen Zahlungen die Unterhaltungsaufwendungen bestreiten.

- (5) Die Vorhabenträgerin hat der Stadt Hamburg zur Übereignung der in Absatz 1 genannten Teilflächen und der Teilflächen der Flurstücke 7421 und 2631, die in Absatz 3 genannt sind, vor Vertragsschluss dieses Vertrages den Abschluss von notariell beurkundeten, unwiderruflichen Übereignungsverträgen angeboten (Anlage 9 und 11), wobei sie sich an diese Angebote unbefristet gebunden hält und diese Angebote von der Stadt Hamburg frühestens nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Eidelstedt 74“ wirksam angenommen werden können.
- (6) Zum Abschluss dieser Übereignungsverträge reicht die Beurkundung der Annahmeerklärung vor einem deutschen Notar aus. Die Vorhabenträgerin verzichtet auf den Zugang nach § 152 BGB als Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vertragsschluss, nicht jedoch auf die informatorische Unterrichtung über die erfolgte Annahme durch den Notar.
- (7) Die Vorhabenträgerin wird zu Gunsten der Stadt Hamburg innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an den in Absatz 1 genannten Flächen und der Teilflächen der Flurstücke [REDACTED], die in Absatz 3 genannt sind (Auflassungsvormerkungen) an rangerster Stelle oder an rangbereiter Stelle im Grundbuch eintragen lassen, wobei keine wertmindernden Rechte der Auflassungsvormerkung vorgehen dürfen. Die Einhaltung der Verpflichtung ist der Stadt Hamburg unverzüglich nach der Eintragung der Vormerkung im Grundbuch von Eidelstedt durch die Einreichung eines Grundbuchauszuges nachzuweisen.
- (8) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, auf den im Bebauungsplanentwurf als öffentliche Parkanlage vorgesehenen Flächen des Flurstücks [REDACTED] eine Nutzung als öffentliche Parkanlage durch die Stadt Hamburg zu dulden und diese Fläche der Öffentlichkeit zugänglich zu halten.
- (9) Sofern das Vorhaben nicht umgesetzt werden oder eine der Parteien von diesem Durchführungsvertrag zurücktreten sollte, verpflichtet sich die Stadt Hamburg, der Löschung der vorgenannten Vormerkungen zuzustimmen und hierfür alle erforderlichen Erklärungen abzugeben.
- (10) Die Böden der öffentlichen Grünfläche und der öffentlichen Parkanlage gemäß Anlage 3 Teil 2 von 4, sowie der übergangsweise hergestellten Parkanlage auf festgesetzter Straßenverkehrsfläche auf dem Flurstück [REDACTED] (Anlage 12) müssen den Anforderungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 entsprechen. Die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Böden entsprechend Vollzugshilfe zu §12 BBodSchV sind einzuhalten. Grundsätzlich ist zu gewährleisten dass diese Flächen bodenchemisch (Nähr- und Schadstoffe), bodenphysikalisch und bodenbiologisch für die vorgesehene Nutzung geeignet sind. Folgende Mindestanforderungen gelten:

- a) Die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht muss insgesamt mindestens 1 m betragen, wobei der Oberboden vollflächig eine Mächtigkeit von 0,3 m aufweisen muss.
 - b) Extern angeliefertes Bodenmaterial muss grundsätzlich die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, s. Anhang 2 Ziffer 4), hilfsweise auch die Zuordnungswerte Z 0 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ einhalten.
 - c) Oberböden, die bei Erdarbeiten im Vorhabengebiet anfallen, dürfen auf den Flächen gemäß Absatz 10 verwendet werden, wenn sie
 - die Prüfwerte für Kinderspielflächen gemäß BBodSchV einhalten.
 - für Benzo(a)pyren ein Gehalt von 1 mg/kg TS nicht überschritten wird. (Prüfwertempfehlung des Altlastenausschusses der LABO 2016 für Gemische von PAK(EPA))
 - Die Gehalte an Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2, Tabelle 1.4 der BBodSchV max. 1/10 des für Kinderspielflächen ausgewiesenen Prüfwertes betragen.
 - ein Gehalt von 1 mg/kg TS für EOX nicht überschritten wird.
 - d) Bodenschadenverdichtungen sind durch eine geeignete und auf den jeweiligen Boden abgestimmte Einbautechnik zu vermeiden.
- (11) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Einhaltung der unter Absatz 10 genannten Anforderung durch eine qualifizierte Beprobung, Analytik und Dokumentation der eingebauten Böden zu belegen. Der Umfang der Kontrollanalysen wird mit dem Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Stadtgrün in Anlehnung an die Vorgaben der BBodSchV festgelegt. Die bodenmechanischen Kontrollen richten sich nach den einschlägigen DIN-Normen.
- (12) Die Kampfmittelfreiheit gemäß Kampfmittel-VO ist nachzuweisen.
- (13) Die Höhensituation der Flächen gemäß Absatz 10 ist an die angrenzende Geländeoberkante anzupassen.
- (14) Die Stadt Hamburg behält sich vor, die Flächenherstellung durch einen Fachgutachter begleiten und überprüfen zu lassen.
- (15) Bestandteil der Übereignung sowie der Überlassung zur Nutzung der Flächen gemäß Absatz 10 ist eine förmliche Abnahme der Flächen durch das Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Stadtgrün. Das Ergebnis der förmlichen Abnahme ist schriftlich festzuhalten und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 12

Oberflächenentwässerung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser gemäß dem Erläuterungsbericht des Entwässerungskonzepts (Anlage 13) an den entsprechenden Stellen zurückzuhalten und verzögert dem öffentlichen Entwässerungssystem (Siel) zuzuleiten, sofern es nicht versickert oder gesammelt und genutzt wird. Dabei sind die entsprechenden geltenden technischen Regelwerke und Verfahren, die hydraulischen Verhältnisse sowie der ökologische und chemische Zustand des von der Sieleinleitung betroffenen Gewässers zu beachten.
- (2) Die Herstellung der zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Sielanlagen (Schmutz- und Regenwassersiele) wird in einem gesonderten Vertrag mit der

Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - geregelt und ist insoweit nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§13

Räume für soziale und gewerbliche Nutzungen am Hörgensweg

- (1) In den Erdgeschossbereichen der Baufelder 1-3 am Hörgensweg (Anlage 4, Blatt 9/12) beabsichtigt die Vorhabenträgerin, gewerbliche und stadtteilbezogene Nutzungen zu integrieren. Dazu zählen Atelierräume als Ersatz für Ateliers in der zum Abriss vorgesehenen sog. Süptitzvilla mit einem so genannten Kreativraum, weitere Räume für Nahversorgungsnutzungen oder gewerbliche Nutzungen. Diese Räume haben eine lichte Höhe von mindestens 3,50 m.
- (2) Im Baukörper der Kita im Baufeld 6 wird die Vorhabenträgerin darüber hinaus Räumlichkeiten für soziale und nachbarschaftliche Nutzungen errichten. Für die Nachbarschaftsangebote sind Flächen wie ein Veranstaltungssaal, zwei Mehrzweckräume, eine Gemeinschaftsküche, ein öffentliches WC sowie Büro- und Lagerflächen vorgesehen. (s. Anlage 4, Blatt 10/12).

§ 14

Herstellung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, zwei Kindertageseinrichtungen (Kita) nebst den dafür erforderlichen Außenanlagen, jedoch ohne die Erstausstattung und Spielgeräte, auf ihre Kosten herzustellen. Die Kitas sollen für die ganztägige Betreuung von mindestens 60 Kindern (Baufeld 0) und 90 Kindern (Baufeld 6) ausgerichtet sein. In der Anlage 4, Blatt 10/12 sind die derzeit abgestimmten Orte gekennzeichnet, an denen die Kitas errichtet werden sollen. Abweichungen von der Lage der vereinbarten Standorte sind mit der Stadt Hamburg abzustimmen.
- (2) Grundlage für den Bau der Kitas sind die Richtlinien für Bau und Ausrüstung von Kindergärten der Unfallkassen sowie die Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

§ 15

Sicherheitsleistung

- (1) Zur Sicherung der Erfüllung der folgenden, sich aus § 9 Absatz 1 dieses Vertrages ergebenden Leistungspflichten leistet die Vorhabenträgerin eine Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen und unbedingten Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt [REDACTED] Euro zur Sicherung der Herstellung der Geh- und Radwege gemäß § 9 Absatz 1 des Vertrages, auf dem Flurstück [REDACTED]. Die Bürgschaft ist der Stadt Hamburg spätestens zur Einreichung des Bauantrags zum Baufeld 5 zu übergeben.
- (2) Die Stadt Hamburg wird die Bürgschaft an die Vorhabenträgerin zurückgeben, sobald diese ihrer aus § 9 Absatz 1 dieses Vertrages ergebenden jeweiligen Leistungsverpflichtung nachkommt.
- (3) Für den Fall, dass die Vorhabenträgerin die in § 9 Absatz 1 dieses Vertrages genannten Pflichten nicht fristgerecht erfüllt, wird die Stadt Hamburg die Bürgschaft frühestens nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen zur Bezahlung der unter § 9 Absatz 1 be-

schriebenen und durch die Bürgschaft gesicherten Maßnahme in Anspruch nehmen.

§ 16

Vertragsstrafen

- (1) Verletzt die Vorhabenträgerin schuldhaft eine der nachfolgend genannten Verpflichtungen, ist die Stadt Hamburg berechtigt, jeweils nach schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Frist, folgende Vertragsstrafen zu fordern:

Verstoß gegen § 4 (Durchführungsverpflichtung) je Baufeld bis zu			Euro
Verstoß gegen § 6 Absatz 1 (Abstimmung bzw. Bau gemäß Abstimmung der Hochbaumaßnahmen) je Gebäude bis zu			Euro
Verstoß gegen § 6 Absatz 2 (Abstimmung bzw. Bau gemäß Abstimmung der Freiflächenplanung) je Baufeld bis zu			Euro
Verstoß gegen § 7 Absatz 1 (Vermietung gemäß Förderrichtlinien der IFB) je Wohnung, die dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt wird.			Euro
Verstoß gegen § 8 Absatz 1 (WA-Bindung) je Wohnung, die dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt wird			Euro
Verstoß gegen § 9 Absatz 3 (Herstellung der Geh- und Radwege) bis zu je			Euro
Verstoß (Gehwege für die Öffentlichkeit zugänglich halten) je bis zu			Euro
Verstoß § 20 (Anzeige Wechsel Vorhabenträger) je			Euro
Verstoß gegen § 14 (Kindertageseinrichtung) je Kita bis zu			Euro

- (2) Die Höhe der im Einzelfall verwirkten Teilvertragsstrafe bestimmt die Stadt Hamburg nach der Schwere des Vertragsverstoßes, insbesondere nach dem Maß der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses und etwaigen durch den Vertragsverstoß erzielten Vorteilen, nach billigem Ermessen. Wird das vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt, kann die Vertragsstrafe wiederholt werden, jedoch insgesamt nur bis zu der in Absatz 1 geforderten Höhe.

§ 17

Haftungsausschluss

Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt Hamburg keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Rechtsverordnung bzw. des Gesetzes über den Bebauungsplan.

Eine Haftung der Stadt Hamburg für Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Feststellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eidelstedt 74“ tätigt, ist ausgeschlossen. Für den Fall des Scheiterns des beabsichtig-

ten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Eidelstedt 74“ sind Schadensersatzansprüche der Vorhabenträgerin jedweder Art ausgeschlossen.

Die Vorhabenträgerin erklärt den Verzicht auf alle in diesem Zusammenhang eventuell entstehenden Ansprüche, die Stadt Hamburg nimmt diesen Verzicht an.

§ 18

Wechsel des Vorhabenträgers

- (1) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach § 12 Absatz 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Zustimmung der Stadt Hamburg. Sie wird ihre Zustimmung erteilen, wenn der neue Vorhabenträger sich gegenüber der Stadt Hamburg verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen und die im Durchführungsvertrag zu vereinbarten Sicherheiten selbst beizubringen. Die Stadt Hamburg wird die Bonität des neuen Vorhabenträgers prüfen und auf dieser Grundlage das Sicherheitserfordernis neu bewerten. Die Stadt Hamburg behält sich ausdrücklich vor, ihre Zustimmung von der Beibringung weiterer Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
- (2) Die Vorhabenträgerin haftet der Stadt Hamburg für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen neben einem etwaigen Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner, soweit die Stadt Hamburg sie nicht ausdrücklich schriftlich aus dieser Haftung entlässt.
- (3) Ein Wechsel des Vorhabenträgers liegt nicht vor, wenn die Vorhabenträgerin das Grundstück oder Teile des Grundstücks an Dritte veräußert und nach den mit dem Dritten zu schließenden Kaufvertrag (bzw. den Kaufverträgen) über das Grundstück oder Teile des Grundstücks berechtigt bleibt, das Vorhaben durchzuführen. Diese Veräußerungen führen nicht dazu, dass die Vorhabenträgerin aus der gesamtschuldnerischen Haftung des Vorhabens entlassen wird.

§ 19

Notarkosten

Alle mit der Beurkundung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Notarkosten trägt die Vorhabenträgerin.

§ 20

Veröffentlichungen und Auskunftersuchen nach den Vorschriften des Hamburgischen Transparenzgesetzes

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG durch die Stadt Hamburg im Informationsregister veröffentlicht. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass eine Veröffentlichung dieses Vertrages gegenüber Dritten im Rahmen des Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung gemäß HmbTG durch die Stadt Hamburg ohne besondere Zustimmung der Vorhabenträgerin bzw. der von ihr beauftragten Dritten und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten möglich ist. Die Leistungen und Dokumentationen der Vorhabenträgerin sind durch diese so vorzubereiten, dass keine vertraulichen und unternehmensinterne Daten, die persönliche Belange berühren, erkennbar sind.

- (3) Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 7 Absatz 3 HmbTG verpflichtet, die Dokumente in geeigneter Form zu kennzeichnen, welche nach ihrer Einschätzung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, und dies gegebenenfalls zu begründen. Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Stadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien, dass die schuldrechtlichen Vereinbarungen dieses Vertrages erst einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Informationsregister wirksam werden (Anfangstermin i.S.d. § 163 BGB).
- (5) Die Stadt Hamburg kann binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieses Vertrages im Informationsregister von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorhabenträgerin zurücktreten.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche ungültigen Bestimmungen durch gültige Vorschriften zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst weitgehend entsprechen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 22

Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand

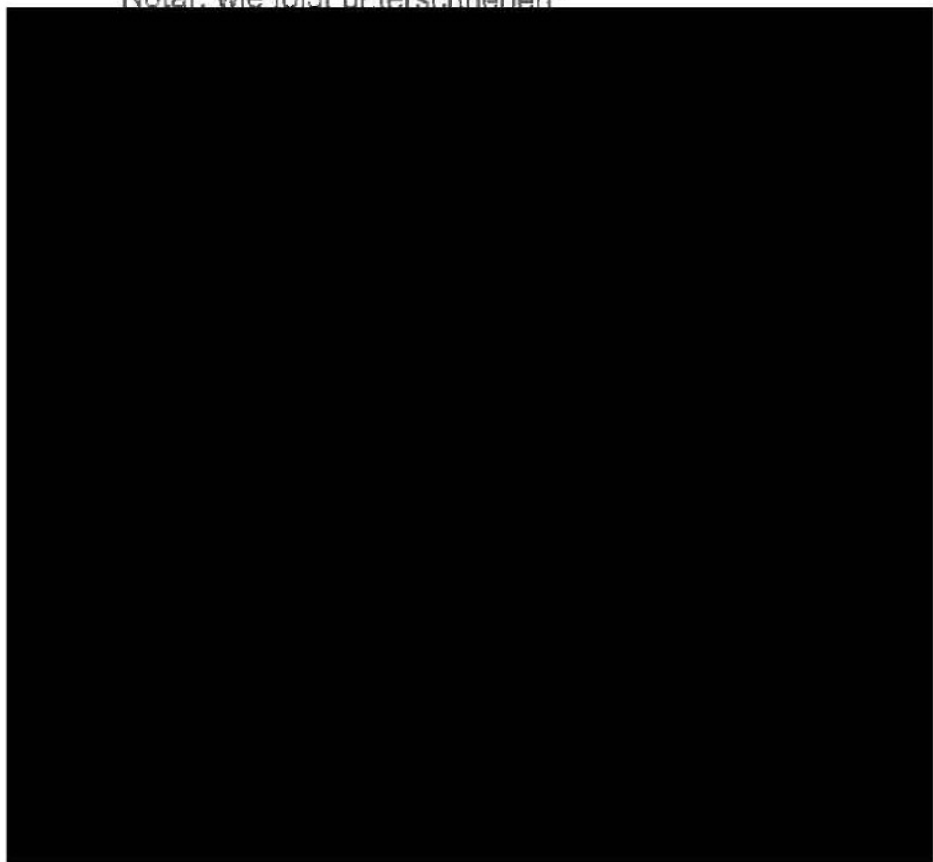
Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 23

Erklärung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie weder nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet noch Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besucht.

Das vorstehende Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen nach Durchsicht der Anlagen genehmigt und eigenhändig von ihnen und von mir, dem Notar, wie folgt unterschrieben:



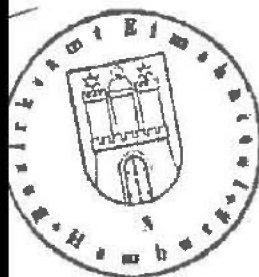
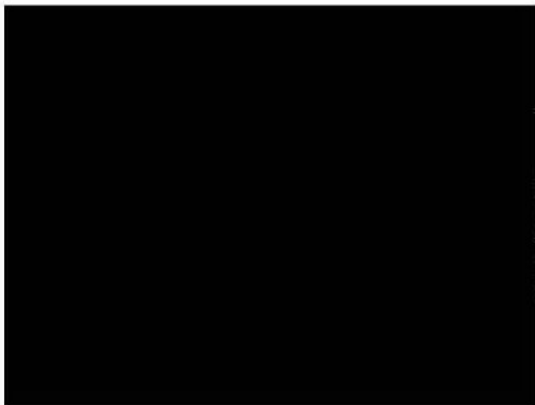
Bezirksamt Eimsbüttel

██████████
- Bezirksamtsleiter -

Grindelberg 62-66
20144 Hamburg

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich ██████████ bei der Beurkundung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Eidelstedt 74“ am 16.07.2018 vor dem Hamburger Notar Dr. Alexander Schmidt das Bezirksamt Eimsbüttel zu vertreten und den Vertrag zu unterzeichnen. Beurkundet wird der Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg – vertreten durch das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung – und der Fewa Mobil Verwaltungs GmbH.



Hamburg, den 11.07.2018

Bezirksamt Eimsbüttel

██████████

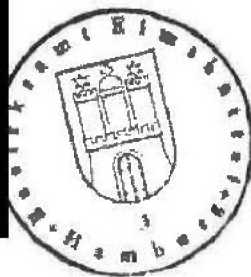
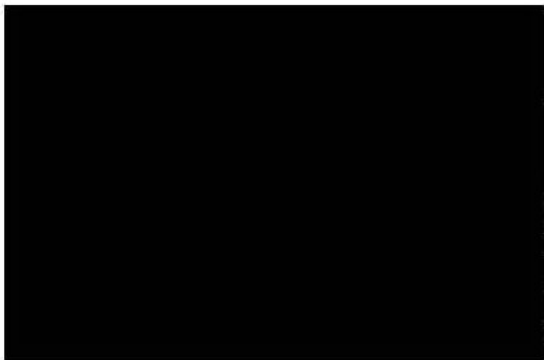
- Bezirksamtsleiter -

Grindelberg 62-66

20144 Hamburg

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich ██████████ bei der Beurkundung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Eidelstedt 74“ am 16.07.2018 vor dem Hamburger Notar Dr. Alexander Schmidt das Bezirksamt Eimsbüttel zu vertreten und den Vertrag zu unterzeichnen. Beurkundet wird der Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg – vertreten durch das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung – und der Fewa Mobil Verwaltungs GmbH.



Hamburg, den 11.07.2018

NOTARIAT VERITASKAI

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

1. Sachstand

Als Eigentümerin der folgenden Grundstücke ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma **Fewa Mobil Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Hamburg (HRB 119446 - AG Hamburg) eingetragen:

- a) Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Altona von Eidelstedt Blatt [REDACTED] (Flurstück [REDACTED] der Gemarkung Eidelstedt in Größe von 4.997 qm);
- b) Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Altona von Eidelstedt Blatt [REDACTED] (Flurstücke [REDACTED] jeweils der Gemarkung Eidelstedt in Größe von 29.422 qm und 20.449 qm);
- c) Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Altona von Eidelstedt Blatt [REDACTED] (u.a. Flurstück [REDACTED] der Gemarkung Eidelstedt in Größe von 11.787 qm).

2. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma **Fewa Mobil Verwaltungs GmbH**
-nachfolgend Eigentümer genannt -,

bestellt hiermit zugunsten der

Freie und Hansestadt Hamburg in Hamburg,

-nachfolgend Berechtigte genannt -,

an den vorbezeichneten Flurstücken eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt:

„Dem Eigentümer des Grundstückes ist es untersagt, die auf dem Grundstück befindlichen und in der Anlage rot gekennzeichneten Gebäude anders als für Wohnzwecke des öffentlichen geförderten Wohnungsbaus gemäß den jeweils geltenden Förderrichtlinien der Investitions- und Förderbank Hamburg zu nutzen.“

Es wird bewilligt und beantragt, die vorstehend bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch an rangbereiter Stelle in Abt. II und III einzutragen.

3. Schlussbestimmungen

Die Kosten dieser Urkunde und des Vollzugs im Grundbuch trägt die Eigentümerin. Der Wert dieser Dienstbarkeit wird mit [REDACTED] EUR angegeben.

4. Vollmacht

Die Eigentümerin beauftragt und bevollmächtigt hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht die Notarangestellten [REDACTED] [REDACTED] und zwar jede einzeln (Einzelvollmacht), für sie sämtliche Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben, die zum Vollzug dieser Urkunde evtl. noch erforderlich werden können.

Hamburg, den ^{16.}~~11.~~ Juli 2018



Nummer [REDACTED] der Urkundenrolle für 2018

Hiermit beglaubige ich, der hamburgische Notar [REDACTED] Veritaskai 1
in 21079 Hamburg, die vorstehende, vor mir vollzogene Unterschrift von:

[REDACTED]
geboren am [REDACTED]
Anschrift: Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg,
von Person bekannt,

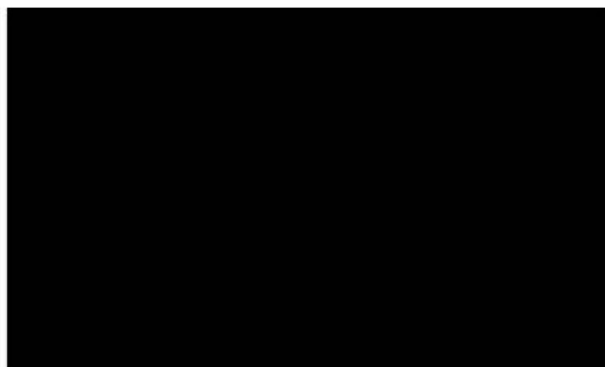
handelnd nicht für sich selbst, sondern als alleinvertretungsberechtigter und von den
Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung in Firma

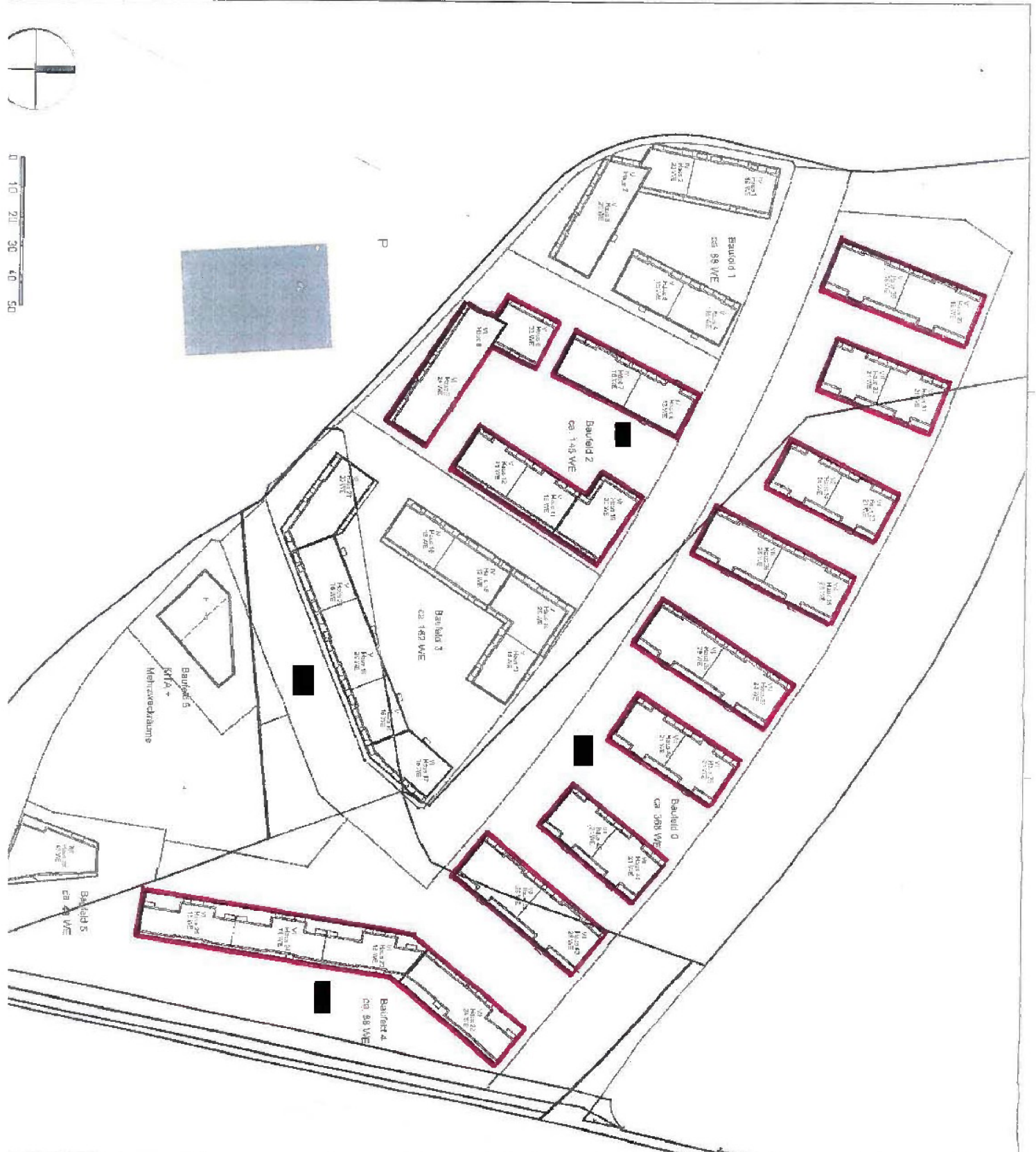
Fewa Mobil Verwaltungs GmbH,
Anschrift: Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg,

mit dem Sitz in Hamburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ham-
burg unter HRB 119446, was ich aufgrund Einsichtnahme vom heutigen Tage gemäß §
21 BNotO bescheinige.

Die vorstehende Erklärung habe ich nach § 15 Abs. 3 Satz 1 GBO auf Eintragungsfä-
higkeit geprüft.

Hamburg, den ^{16.}~~14.~~ Juli 2018





Legende
Anlage Zeichnungs-Nummer/Index

Frei finanzierte
Wohnungsteuer
 1. Forderungsweg
 off. rechtliche
Unternehmens
 Grundstücksgrenze
 MBO

Planung und Baudurchführung
 PGH Planungsgesellschaft Hotzbau GmbH
 Caffamacherreihe 7
 20355 Hamburg
 Tel.: 040 / 609 005 10
PGH

Wohnungsschlüssel
nach Bauteilern

Bauteil 1	1 PPH - 30,7%
	2 PPH - 26,1%
	3 PPH - 22,7%
	4 PPH - 10,2%
	5 PPH - 10,2%
Bauteil 2	1 PPH - 34,5%
	2 PPH - 20,7%
	3 PPH - 29,7%
	4 PPH - 11,0%
	5 PPH - 4,1%
Bauteil 3	1 PPH - 35,2%
	2 PPH - 14,6%
	3 PPH - 29,8%
	4 PPH - 6,8%
	5 PPH - 10,5%
Bauteil 4	1 PPH - 12,1%
	2 PPH - 27,6%
	3 PPH - 42,5%
	4 PPH - 16,8%
	5 PPH - 0,0%
Bauteil 5	1 PPH - 25,0%
	2 PPH - 50,0%
	3 PPH - 25,0%
	4 PPH - 0,0%
	5 PPH - 0,0%

Wohnungsschlüssel
gesamt Bauteil 1-6:
 1 PPH - 27,5%
 2 PPH - 26,1%
 3 PPH - 30,1%
 4 PPH - 5,9%
 5 PPH - 5,0%

Index	Datum	Name	Änderung

Projekt
Hörngsweg, Hamburg Eidelstedt

Zeichnung
 verantwortlich: Legator AG
 Ulensbüttel 16, 22609
 Hamburg, per
 Telefonat und schriftlich
 Datum

NOTARIAT VERITASKAI



Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

1. Sachstand

Als Eigentümerin der folgenden Grundstücke ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma **Fewa Mobil Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Hamburg (HRB 119446 - AG Hamburg) eingetragen:

- a) Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Altona von Eidelstedt Blatt [REDACTED] Flurstück [REDACTED] der Gemarkung Eidelstedt in Größe von 4.997 qm);
- b) Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Altona von Eidelstedt Blatt [REDACTED] (Flurstücke [REDACTED] jeweils der Gemarkung Eidelstedt in Größe von 29.422 qm und 20.449 qm);
- c) Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Altona von Eidelstedt Blatt [REDACTED] (Flurstücke [REDACTED] jeweils der Gemarkung Eidelstedt in Größe von 11.787 qm und 1.270 qm).

2. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma **Fewa Mobil Verwaltungs GmbH**
-nachfolgend Eigentümer genannt -,

bestellt hiermit zugunsten der

Freie und Hansestadt Hamburg in Hamburg,

-nachfolgend Berechtigte genannt -,

folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten mit folgendem Inhalt:

- 1. Zu **Anlage 7.1** – Gehrecht A auf Flurstück [REDACTED] zwischen öffentlicher Grünfläche und Planstraße

„Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die in dem Belastungsplan vom 02.07.2018 (**Anlage 7.1**) schraffiert angelegte Teilfläche, zurzeit Teil des Flurstücks [REDACTED] der Gemarkung Eidelstedt, als Gehweg zu nutzen sowie mit Fahrrädern befahren zu lassen. Die Fläche darf mit jeweils beidseitig 1m Freihaltbereich nicht eingefriedet, nicht über- und bebaut sowie nicht mit Anpflanzungen versehen werden, die die Benutzung als Geh- und Radweg beeinträchtigen. Das Recht erstreckt sich auch auf den entsprechend errichteten Weg als bauliche Anlage. Der Freien und Hansestadt Hamburg ist es gestattet, die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten, insbesondere der Öffentlichkeit, zu überlassen.“

2. Zu **Anlage 7.1** – Gehrecht B auf Flurstück [REDACTED] zwischen Baufeld 1 und 2

„Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die in dem Belastungsplan vom 02.07.2018 (**Anlage 7.1**) schraffiert angelegte Teilfläche, zurzeit Teil des Flurstücks [REDACTED] der Gemarkung Eidelstedt, als Gehweg zu nutzen sowie mit Fahrrädern befahren zu lassen. Die Fläche darf mit jeweils beidseitig 1m Freihaltebereich nicht eingefriedet, nicht über- und bebaut sowie nicht mit Anpflanzungen versehen werden, die die Benutzung als Geh- und Radweg beeinträchtigen. Das Recht erstreckt sich auch auf den entsprechend errichteten Weg als bauliche Anlage. Der Freien und Hansestadt Hamburg ist es gestattet, die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten, insbesondere der Öffentlichkeit, zu überlassen.“

3. Zu **Anlage 7.1** – Gehrecht C auf Flurstück [REDACTED] zwischen Baufeld 2 und 3

„Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die in dem Belastungsplan vom 02.07.2018 (**Anlage 7.1**) schraffiert angelegte Teilfläche, zurzeit Teil der Flurstücke [REDACTED] der Gemarkung Eidelstedt, als Gehweg zu nutzen sowie mit Fahrrädern befahren zu lassen. Die Fläche darf mit jeweils beidseitig 1m Freihaltebereich nicht eingefriedet, nicht über- und bebaut sowie nicht mit Anpflanzungen versehen werden, die die Benutzung als Geh- und Radweg beeinträchtigen. Das Recht erstreckt sich auch auf den entsprechend errichteten Weg als bauliche Anlage. Der Freien und Hansestadt Hamburg ist es gestattet, die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten, insbesondere der Öffentlichkeit, zu überlassen.“

4. Zu **Anlage 7.2** – Gehrecht auf Flurstück [REDACTED] auf Baufeld 4

„Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die in dem Belastungsplan vom 02.07.2018 (**Anlage 7.2**) schraffiert angelegten Fläche des Flurstücks [REDACTED] der Gemarkung Eidelstedt als Gehweg zu nutzen sowie mit Fahrrädern befahren zu lassen. Die Fläche darf mit ihren Freihaltebereichen (jeweils beidseitig 1 m) nicht eingefriedet, nicht über- und bebaut sowie nicht mit Anpflanzungen versehen werden, die die Benutzung als Geh- und Radweg beeinträchtigt. Das Recht erstreckt sich auch auf den entsprechenden errichteten Wegen als bauliche Anlagen. Der Freien und Hansestadt Hamburg ist es gestattet, die Ausübung Dritten, insbesondere der Öffentlichkeit, zu überlassen.“

5. Zu **Anlage 7.3** – Gehrechte auf Flurstück [REDACTED] auf Baufeld 5

„Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die in dem Belastungsplan vom 02.07.2018 (**Anlage 7.3**) schraffiert angelegten Fläche des Flurstücks [REDACTED] der Gemarkung Eidelstedt als Gehweg zu nutzen sowie mit Fahrrädern befahren zu lassen. Die Fläche darf mit ihren Freihaltebereichen (jeweils beidseitig 1 m) nicht eingefriedet, nicht über- und bebaut sowie nicht mit Anpflanzungen versehen werden, die die Benutzung als Geh- und Radweg beeinträchtigt. Das Recht erstreckt sich auch auf den entsprechenden errichteten Wegen als bauliche Anlagen. Der Freien und Hansestadt Hamburg ist es gestattet, die Ausübung Dritten, insbesondere der Öffentlichkeit, zu überlassen.“

Dem Eigentümer des Grundstückes ist es untersagt, die auf dem Grundstück befindlichen und in der Anlage rot gekennzeichneten Gebäude anders als für Wohnzwecke des öffentlichen geförderten Wohnungsbaus gemäß den jeweils

geltenden Förderrichtlinien der Investitions- und Förderbank Hamburg zu nutzen.“

Es wird bewilligt und beantragt, die vorstehend bestellten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch, und zwar untereinander im gleichen Rang und in Abt. II und III an rangbereiter Stelle einzutragen.

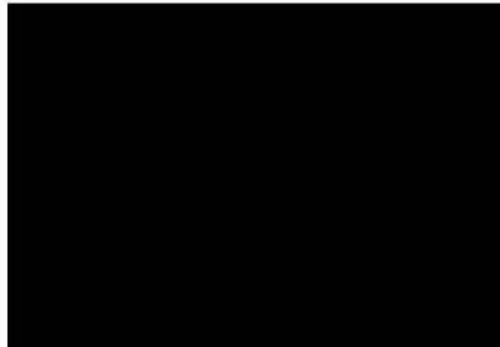
3. Schlussbestimmungen

Die Kosten dieser Urkunde und des Vollzugs im Grundbuch trägt die Eigentümerin. Der Wert dieser Dienstbarkeit wird mit [REDACTED] EUR angegeben.

4. Vollmacht

Die Eigentümerin beauftragt und bevollmächtigt hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht die Notarangestellte Rena Heitmann, [REDACTED] [REDACTED] und zwar jede einzeln (Einzelvollmacht), für sie sämtliche Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben, die zum Vollzug dieser Urkunde evtl. noch erforderlich werden können.

Hamburg, den ^{16.}~~17.~~ Juli 2018



Nummer [REDACTED] der Urkundenrolle für 2018

Hiermit beglaubige ich, der hamburgische Notar **Dr. Alexander Schmidt**, Veritaskai 1 in 21079 Hamburg, die vorstehende, vor mir vollzogene Unterschrift von:

[REDACTED]
geboren am [REDACTED]
Anschrift: Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg,
von Person bekannt,

handelnd nicht für sich selbst, sondern als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

Fewa Mobil Verwaltungs GmbH,
Anschrift: Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg,

mit dem Sitz in Hamburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 119446, was ich aufgrund Einsichtnahme vom heutigen Tage gemäß § 21 BNotO bescheinige.

Die vorstehende Erklärung habe ich nach § 15 Abs. 3 Satz 1 GBO auf Eintragungsfähigkeit geprüft.

Hamburg, den ^{16.}~~11.~~ Juli 2018



1:1000 Maßstab 1 von 3 Plänen im Orig. A 03.03.2018 Datum

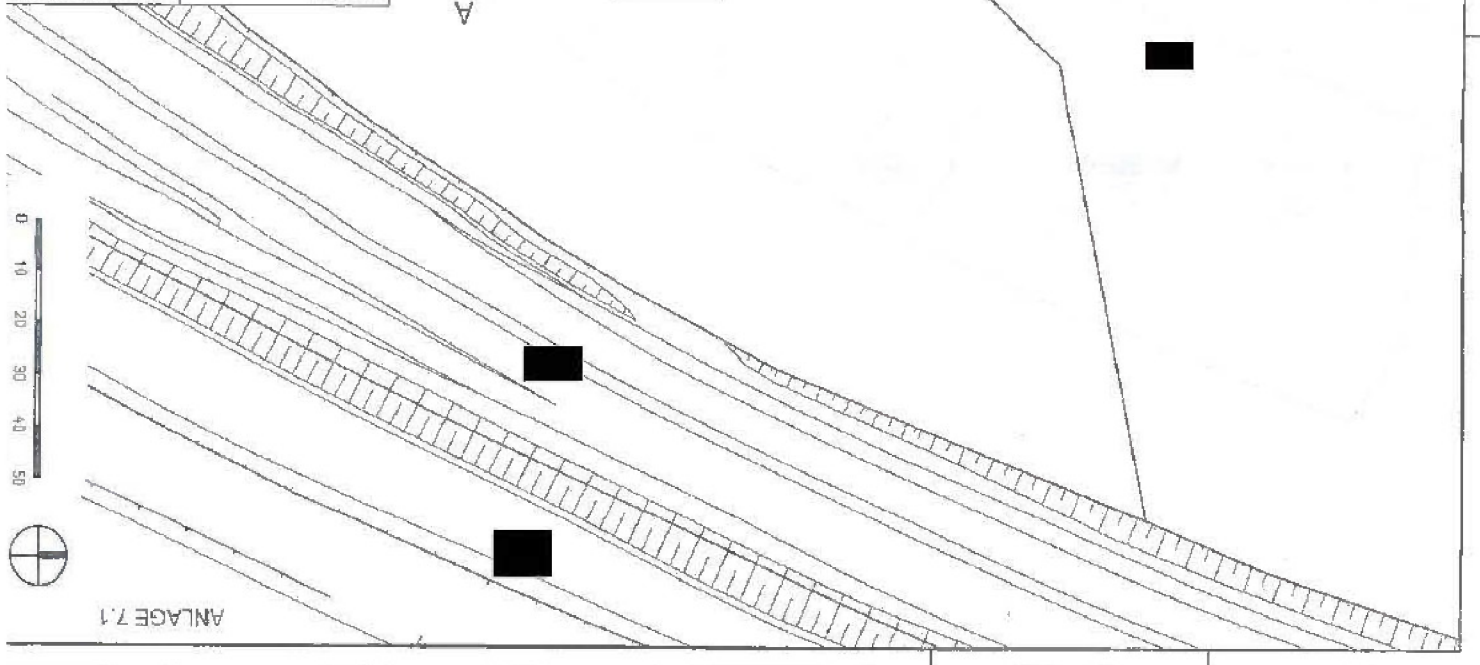
Projekt Hörgenweg, Hamburg Edelstedt

Bauherr FeWa Mobil Verwaltungs GmbH Carfamacherei 7 20355 Hamburg Tel.: 040 / 609 005 10



Planung und Bauaufsichtung PGH Planungsgesellschaft Holzbau GmbH Carfamacherei 7 20355 Hamburg Tel.: 040 / 609 005 10

Zeichnungs-Nummer (ind)



Legende: Getr- und Fahrweiche auf privatem Grund zu Gunsten der FHH; Freizeiteinheit nicht angegliedert, über- und unterirdisch; und rechts; Bereich mit im Abstand links





ANLAGE 7.3

Zeichnungs-Nummer (infr)

Legende

Göte- und Fährschleife auf privatem Grund zu Gunsten der FfH

Freizeitzweck nicht zugeordnet, über- und abgetrennt im Abstand links und rechts

Planung und Bauüberwachung

PQH Planungsgesellschaft Habitatbau GmbH
Cafarmacherei 7
20355 Hamburg
Tel.: 040 / 509 005 10



FeWa MöbL Verwerkungs GmbH
Cafarmacherei 7
20355 Hamburg
Tel.: 040 / 509 005 10

Mäurer
FeWa MöbL Verwerkungs GmbH
Cafarmacherei 7
20355 Hamburg
Tel.: 040 / 509 005 10

Index Datum Name Änderung

Projekt
Hörgeneweg, Hamburg Eidelstedt

Zeichnung
Vereinfachter Lageschnitt
über die Liegefläche der
Garten- und Bepflanzung
Bauwerksverteilung
Anlage 7.3

Datum
02.07.2016

Blatt 3 von 3 Blatt
1:1000 im Ord. A

Alpian 20

H/B = 420 / 297 (0,12m²)

